

## **Mandanten - Sonderrundschreiben**

Grundsteuer auf dem Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts

Wie Sie der Mandanten-Information entnehmen können, wird derzeit geprüft, ob die Grundsteuer für selbstgenutzte Immobilien verfassungsgemäß ist.

Damit Sie Ihren Rechtsschutz wahren können, haben wir Ihnen ein Muster-Schreiben beigelegt. Das Muster ist wie folgt zu verwenden:

- Muster-Widerspruch gegen den aktuellen Grundsteuerbescheid der noch nicht rechtskräftig ist.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hennecken Schneider Consulting GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. J. Hennecken  
Steuerberaterin

---

## Muster-Widerspruch

### Widerspruch gegen den Grundsteuermessbescheid

An die  
Stadt / Gemeinde

#### Grundsteuerbescheid vom

**Objekt:**

**Aktenzeichen:**

**Steuerpflichtiger:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den im Betreff benannten Grundsteuermessbescheid legen wir

#### Widerspruch

ein.

#### Begründung:

Die Erhebung der Grundsteuer ist dem Grund und der Höhe nach nicht verfassungsgemäß.

Wir verweisen auf die seit dem 01.08.2005 anhängige Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (Aktenzeichen: 1 BvR 1644/05). Die Beschwerdeführer wenden sich gegen die Festsetzung von Grundsteuer und vertreten die Ansicht, die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG verbiete es dem Gesetzgeber, auf die Wirtschaftsgüter des persönlichen Gebrauchsvermögens zuzugreifen. Sie berufen sich dabei auf den 1995 ergangenen Vermögensteuerbeschluss.

Damals hatte das Bundesverfassungsgericht die Vermögensteuer als verfassungswidrig verworfen und sich grundsätzlich zur Zulässigkeit so genannter Sollertragssteuern geäußert.

Sollertragssteuern sind solche Steuern, die nicht den tatsächlichen Ertrag, sondern nur einen erwarteten, theoretisch erzielbaren Ertrag aus einem Wirtschaftsgut unterstellen und diesen Sollertrag besteuern. Reine Substanzsteuer, also solche, die das bloße Eigentum besteuern, sind nur in staatlichen Ausnahmesituationen zulässig und sonst verfassungswidrig.

Es wird beantragt, das obige Widerspruchsverfahren bis zu den höchstrichterlicher Entscheidungen ruhen zu lassen (§ 363 Abs. 2 S. 2 AO).

Mit freundlichen Grüßen